Stand: 17.05.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines EEG-Verordnungspakets

Einleitung

Der Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften wurde vom Bundeswirtschaftsministerium am Nachmittag des 12. Mai 2021 mit Rückmeldefrist am 17. Mai 2021 um 11 Uhr in die Verbändeanhörung gegeben. In Anbetracht eines dazwischenliegenden Feiertags und Wochenendes wird den Verbänden damit vom BMWi lediglich ein Werktag für eine Stellungnahme zugestanden, der zudem ein Brückentag ist.

Der Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) als Vertretung der Photovoltaik- und Solarstromspeicherbranche kritisiert zum wiederholten Male die extrem kurze Frist, die bei Verbändeanhörungen des Bundeswirtschaftsministeriums im Energiebereich mittlerweile zur Regel geworden ist und eine sachgerechte Einbeziehung der Verbände verhindert. Länder- und Verbändeanhörungen sind ein fester Bestandteil des demokratischen Prozesses im politischen System der Bundesrepublik Deutschland und die betroffenen Stakeholder müssen frühzeitig und angemessen beteiligt werden. Mit der oben beschriebenen Vorgehensweise ist dies jedoch leider nicht gegeben. **Das BMWi sollte deshalb bitte dringend zu ausreichenden Fristen zurückzukehren.**

Eine umfassende Beurteilung des vorlegten Referentenentwurfs ist auf Grund den oben genannten Gründen innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich. Zu den folgenden nimmt der BSW Solar e.V. – nicht abschließend – folgendermaßen Stellung:

Anforderungen an Speicher in den Innovationsausschreibungen klar regeln

Mit der Neuformulierung der Anforderungen von Speicher in Anlagenkombinationen an die Sekundärregelleistung und Speicher in §13 Abs. 2 wird laut Begründungstext beabsichtigt, klar zu stellen, dass eine Wahlmöglichkeit zwischen der Erbringung einer positiven Sekundärregelleistung von 25 Prozent der installierten Leistung oder einer Speicherkapazität von min. 25 Prozent der installierten Gesamtleistung inklusive einer Einspeicherungsmöglichkeit von min. zwei Stunden der Arbeit der Nennleistung der Energiespeichertechnologie, nicht intendiert war. Der BSW Solar begrüßt die Klarstellung.

Aus Sicht der Solarbranche ist hingegen die Aussagen in der Begründung, dass die Speicher „die entsprechenden Kapazitäten über die Förderdauer bereithalten" müssen problematisch. Aufgrund der Degradation der Batteriemodule wäre dadurch eine regelmäßige Reinvestition in neue Batteriemodule notwendig, um die Kapazität aufrecht zu halten. Das könnte den Anreiz liefern, den Speicher möglichst wenig einzusetzen, um die Degradation möglichst gering zu halten. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kann dies nicht sinnvoll und gewollt sein. Da Speicher ihr Lebensende bei ca. 60% Restkapazität erreicht haben, wäre ein Lösungsvorschlag, damit die Speicher auch wirklich genutzt werden eine konkrete Vorgabe zum Speicherkapazität zu Ende der Förderdauer zu machen. Eine Möglichkeit wäre z.B. bis zum Ende der Förderdauer stets mindestens 1,2h (60%) nachzuweisen.

Es stellt sich auch die Frage, wie die zwei Stunden nachzuweisen sind. In der aktuellen Formulierung ist dies nicht eindeutig. Eine Möglichkeit wäre es, dies jährlich durch den Umweltgutachter zu dokumentieren. Zudem ist es notwendig, eine genaue Definition zu schaffen, was der Umweltgutachter prüfen muss. Bisher steht in der Begründung des EEG 2021 nur der Verweis auf den Doppelhöcker-Test. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass sich die Prüfung auf den Doppelhöckertest bezieht und keine eine vollständige Präqualifizierung für den Regelenergiemarkt durch den ÜNB notwendig ist.

Ein weiteres Problem besteht in den zwei unterschiedlichen Bezugsgrößen für Leistung: Zum einen soll der Speicher 25% der Gesamtleistung besitzen und zum anderen muss die Kapazität mindestens zwei Stunden der Speicherleistung groß sein. Wenn die Leistung des Wechselrichters nun etwas größer als für die 25%-Regel nötig ist z.B., weil der Wechselrichter-Anbieter nur bestimmte Leistungsgrößen im Angebot hat, muss bei der bisherigen Formulierung auch die Kapazität höher gewählt werden. Hier wäre es zielführend und der Intention des Gesetzgebers entsprechend, wenn dies auf eine Formulierung zusammengeführt werden würde:

> „…eine Einspeicherung von zwei Stunden der Arbeit von 25% der Gesamtleistung der Anlagenkombination ~~der Nennleistung der Energiespeichertechnologie~~
>
> ermöglicht, oder…"

Eine technische Unsicherheit besteht zudem dadurch, dass ein Speicher, der fast voll ist nur noch langsamer geladen werden kann. Der Gesetzgeber sollte deshalb klarstellen, dass während der Einspeicherung die Leistung nicht die ganze Zeit Nennleistung (bzw. 25% der Gesamtleistung) betragen muss.

Ausschreibungen von besonderen Solaranlagen verstetigen

Die Innovationsausschreibung begrenzt die Flächenkulisse für Agri-PV-Anlagen bisher auf Ackerflächen. Der BSW begrüßt deshalb, dass die Flächenkulisse in §15 Satz 2 Nr. 2 auf Flächen mit Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen ausgeweitet werden soll.

Der BSW begrüßt zudem die geplante Anhebung der Ausschreibungsmenge von 50 auf 150 MW im separat laufenden EEG-Änderungsantragsverfahren und der in diesem Entwurf geplanten Folgeänderungen dazu. Im Rahmen der Vorgaben der Innovationsausschreibung müssen diese jedoch stets als Anlagenkombination (z.B. mit Speicher) umgesetzt werden. Durch die Anrechnung der Speicherleistung an die Ausschreibungsmenge verringert sich das aus Sicht der Branche ohnehin schon zu geringe Ausschreibungsvolumen von 150 MW. Zudem benötigt es einer Verstetigung der Ausschreibungsmenge inkl. eines ansteigenden Mengenpfads sowie einer Anhebung der max. Anlagengröße, die aktuell auf 2 MW begrenzt sind. Um einen Hochlauf der einzelnen Marktsegmente zu ermöglichen, sollte zudem eine Mindestzuschlagsmenge pro Marktsegment festgelegt werden.

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Der BSW begrüßt, dass die Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister für PV-Anlagen und Speicher bis zum 30. September verlängert wird. Aus Sicht des BSW bedarf es jedoch in einigen Fallkonstellationen bei den Sanktionsmöglichkeiten bei verspäteter Registrierung im Markstammdatenregister weiterhin um eine technische Klarstellung. Mit der unter § 100 Absatz 6 EEG 2021 eingeführten Übergangsbestimmung zur Sanktionierung von Verstößen gegen Pflichten zur Marktstammdatenregistrierung bei Altanlagen, die bei Inbetriebnahme noch keiner Registrierungspflicht unterlagen, jetzt aber ihrer mit der MaStRV neu entstandene Registrierungsplicht nicht nachgekommen sind, wird aus Sicht der Branche die

angezielte rechtssichere Schutzwirkung für meldesäumige Altanlagenbetreiber möglicherweise verfehlt. An dieser Stelle braucht es eine eindeutigere Klarstellung, dass die bislang geltenden Sanktionsvorschriften aus den älteren Gesetzesfassungen durch die neu eingeführte Übergangsbestimmung „verdrängt" werden und für die Altanlagen nicht weiter anwendbar bleiben.

Grüner Wasserstoff auch aus Speichern ermöglichen

Der bisherige Entwurf sieht vor, dass Wasserstoff nicht mehr als „grün" gelten würde, wenn der zur Herstellung verwendete Strom zwischendurch in einem Speicher zwischengespeichert wurde, der selbst keine EEG-Anlage ist („Multi-Use Speicher"). Wegen des Ausschließlichkeitsprinzips würde dieser grüne Strom nach Einspeicherung nicht mehr als grün gelten, sondern als grau („grün-zu-grau"). Das wäre eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von gespeichertem Strom.

Der BSW Solar schlägt deshalb folgende Änderung im § 12 i Abs. 1 vor:

> (1) Grüner Wasserstoff im Sinn der gesetzlichen Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage nach § 69b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nur Wasserstoff (…)
>
> 1. der nachweislich **unmittelbar oder nach einer Energiespeicherung** aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stammt"

Im Übrigen verweist der BSW Solar zum Thema „grüner" Wasserstoff auf die Stellungnahmen des BEE.

Rückfragen:

Christian Menke, Referent Politik und Solartechnik, menke@bsw-solar.de, Tel. 030 29 777 88 – 34

Der BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V. vertritt seit 40 Jahren die Interessen der Solar- und Batteriespeicherbranche in Deutschland und auf wichtigsten Auslandsmärkten.